

## **Festlegung des Gewässerraums. Öffentliche Bekanntmachung und Planaufgabe gemäss § 18a des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG, LS 724.11)**

---

Publikationsdatum:	14. Februar 2025
Gemeinde:	8315 Lindau
Auflage:	Gemeindehaus Lindau, Einwohnerkontrolle
Fristablauf:	17. März 2025

---

Die Gemeinde Lindau beabsichtigt den Tonnenbach, öffentliches Gewässer Nr. 7428, im Abschnitt Grafstal mit einer angepassten Linienführung auf rund 180 m offen zu legen und zu revitalisieren. Dazu sind ein neues Auslauf- und Einlaufbauwerk sowie Wiedereindolungen im Übergangsbereich zu den bestehenden, eingedolten Abschnitten von ca. 14 m (Oberstrom) und ca. 16 m (Unterstrom) des offengelegten Abschnitts erforderlich. Projektauslöser ist eine durch das ASTRA vorgesehene Strassenabwasserbehandlungsanlage (SABA) am stromaufwärts liegenden Perimeter Rand, welche eine Verlegung des Tonnenbach erforderlich macht. Der Landerwerb für das Revitalisierungsprojekt erfolgt zusammen mit dem erforderlichen Landerwerb für die SABA und wird im Plangenehmigungsverfahren des Bundes abgehandelt und ist nur informativ im Dossier zum Bachprojekt enthalten.

Gleichzeitig mit den Akten und Plänen des Wasserbauprojektes liegt auch der Plan des Gewässerraums für den Tonnenbach gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) in diesem Abschnitt auf.

### **Angaben zur Auflage:**

Die Aktenaufgabe wird vom 14. Februar 2025 bis zum 17. März 2025 während 30 Tagen bei der Gemeinde Lindau, Einwohnerkontrolle, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau zu den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aufgelegt.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Projekt und/oder den Gewässerraum können innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Gemeinde Lindau zuhanden der Baudirektion, AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in doppelter Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.